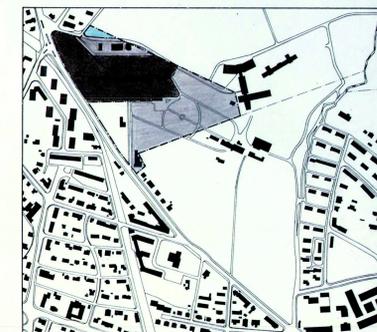


- Legende**
- Verbindlich:**
- Begrenzung Gestaltungsplan
 - ▨ Bestehende Bauten
 - Baubereich Rosegg I
 - Baubereich 1
 - Verbindungshof
 - Baubereich 2
 - Parkplätze
 - Parkähnliche Gartenanlage
 - △△ Naturobjekte gemäss kant. Naturschutzinventar
 - Feldgehölz
- Richtungweisend:**
- Fussgänger/Klinikinterner Verkehr
 - Anlieferung
 - Bäume
 - Unterirdischer Verbindungsgang



- Legende:**
- Ausgezont
 - Oe Ba I
 - Oe Ba II

Publiziert im Amtsblatt Nr. 39/90

Öffentliche Auflage vom 2. Oktober bis 30. Oktober 1990

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn
 Der Stadtmann *H. K...* Der Stadtschreiber *M. N...*
 Solothurn, den 29.11.1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
 Der Staatsschreiber *Dr. K. ...* Beschluss Nr. 4222
 Solothurn, den 18. Dez. 1990



Sonderbauvorschriften

Zweck:
 Art.1
 Ziel des Gestaltungsplans ist es, eine harmonische Gesamtanlage zwischen dem erhaltenswerten und pflegerisch zu behandelnden Bauobjekt "Rosegg" und den notwendigen Neubauten (gemäss Leistungsauftrag der Psychiatrischen Klinik) zu erreichen und rechtlich zu sichern (gemäss § 44 und § 45 des Kant. Baugesetzes).
 Die Anlage "Rosegg" mit ihrer Aussenraumgestaltung muss erhalten und das Gebäude auf die ursprüngliche bauliche Gestalt (1866) zurückgeführt werden.

Baubereiche:
 Art.2
 Das Areal gliedert sich in folgende Baubereiche:
 a) Baubereich Rosegg I
 Die ursprüngliche Bausubstanz (1866) ist zu erhalten und zu pflegen.
 b) Baubereich 1
 Neue Nutzungen können innerhalb des Baubereichs gemäss Schema-Schnitt verwirklicht werden.
 Die angegebenen Höhenkoten können um ± 30 cm unter- oder überschritten werden.

c) Verbindungshof zwischen Haus Rosegg I und Baubereich 1.
 d) Baubereich 2
 Für Ergänzungs- und Umbauten der heute bestehenden Nutzungen und Neubauten gelten die Bauvorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe BA). Können die Zonenvorschriften nicht eingehalten werden, ist ein Gestaltungsplan erforderlich.

Und in folgenden Nichtbaubereichen:
 e) parkähnliche Gartenanlage
 f) Feldgehölz.
 Baubereich Rosegg I
 Art.3
 Der Umbau des Hauses Rosegg I mit den Annexen ist im Einvernehmen mit der Kant. Denkmalpflege vorzunehmen. Diese ist im Bewilligungsverfahren beizuziehen.

Parkplätze
 Art.4
 Die im Baubereich 1 und 2 ausgewiesenen Parkierungsflächen sind, soweit als möglich, wasserdurchlässig zu gestalten und mit einheimischen Gehölzen standortgerecht zu bepflanzen.

Parkähnliche Gartenanlage
 Art.5
 Die parkähnliche Gartenanlage ist zu erhalten und zu pflegen.

Wegweisicherung
 Art.6
 Die Erschliessung des gesamten Areals ist so zu gestalten, dass ein eventueller Veloweg durch das Areal den Höhenlinien folgend in einem späteren Zeitpunkt nicht verunmöglicht wird.
 Ausnahmen
 Art.7
 Die Baubehörde kann ausnahmsweise geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften dann bewilligen, wenn der Charakter der Bebauung dadurch verstärkt wird und keine öffentlichen und/oder privaten Interessen verletzt werden.